

Aktenzeichen: 4 AZR 344/79

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 1. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; SVG § 8; MTV, GTV Nr. 2, 3, 4 für das Bordpersonal der Germanair Fluggesellschaft §§ 2, 3; GTV Nr. 1 für das Bordpersonal der Bavaria Germanair Fluggesellschaft § 2

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 344/79

4 Sa 344/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
1. April 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,

Regierungs-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Schaible für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. Dezember 1978 - 4 Sa 334/78 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 7. Dezember 1977 - 6 Ca 336/77 - aufgehoben.

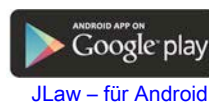
Die Klage hinsichtlich der Klageanträge zu 2 und 3 wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger leistete vom 1. Oktober 1960 bis 30. September 1972 als Soldat auf Zeit Wehrdienst. Am 1. Oktober 1972 trat er als Co-Pilot in die Dienste der Firma Germanair Fluggesellschaft ein und wurde am 1. Januar 1977 von der Firma Bavaria Germanair Fluggesellschaft, der Rechtsnachfolgerin der Firma Germanair Fluggesellschaft und der Rechtsvorgängerin der Beklagten des vorliegenden Rechtsstreits, übernommen. Die Parteien haben die Anwendung der für die Rechtsvorgänger der Beklagten geltenden Manteltarifverträge (MTV) und Gehaltstarifverträge (GTV) für das Bordpersonal einzelvertraglich vereinbart.

Die Rechtsvorgänger der Beklagten zahlten an den Kläger gemäß ihren Gehaltstarifverträgen Vergütung nach der Vergütungsgruppe für Co-Piloten, beginnend ab 1. Oktober 1972 mit der Gehaltsstufe 1, danach Jahr für Jahr nach der jeweiligen nächsthöheren Gehaltsstufe.

Der Kläger verlangt von der Beklagten, daß sie bei der Berechnung der Gehaltsstufen sechs Jahre seiner Wehrdienstzeit berücksichtigt und den Kläger dementsprechend sechs Gehaltsstufen höher als bisher einstuft. Für die Zeit vom 1. April 1973 bis 29. Februar 1976 hat der Kläger einen danach zu zahlenden Differenzbetrag von DM 30.900,-- berechnet und über diesen Betrag ein rechtskräftiges obsiegendes Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. März 1976 - 3 Ca 437/75 - erstritten.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger die Differenzbeträge für die Zeit vom 1. April 1976 bis März 1978 geltend; ferner hat er von der Beklagten eine ordnungsgemäße Abrechnung des rechtskräftig ausgeurteilten Betrages verlangt.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine ordnungsgemäße Abrechnung über den Netto-Betrag aus dem Brutto-Betrag des Urteils vom 11. März 1976 - 3 Ca 437/75 - von DM 30.900,-- unter Berücksichtigung der Zahlung von DM 15.923,30 netto zu erteilen.



2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger für die Zeit vom 1. April 1976 bis 30. September 1977 DM 16.848,60 brutto nebst 4 % Zinsen seit 15. Dezember 1976 zu zahlen.
3. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für die Monate Oktober 1977 bis März 1978 je einschließlich jeweils am 27. eines jeden Monats jeweils brutto mindestens DM 768,50 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, nach den tariflichen Vorschriften setze das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe (2, 3, 4 usw.) voraus, daß der Arbeitnehmer so viele Jahre, wie es der jeweiligen Ziffer seiner bisherigen Gehaltsstufe entspreche, in der Tätigkeit seiner Vergütungsgruppe bei der Beklagten beschäftigt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf DM 22.459,-- festgesetzt. In der Berufungsinstanz ist der Rechtsstreit hinsichtlich des Klageantrags zu 1) durch Vergleich erledigt worden. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und den Streitwert neu auf DM 21.459,-- festgesetzt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Abweisung der noch streitbefangenen Zahlungsklage (Klageanträge zu 2 und 3). Dem Kläger stehen für die Zeit vom 1. April 1976 bis 31. März 1978 keine rückständigen Gehaltsansprüche zu. Rechnerisch unstreitig sind dem Kläger zwar sechs Jahre seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten anzurechnen. Diese so verlängerte Betriebszugehörigkeit rechtfertigt jedoch für den Klagezeitraum nicht die Einreihung des Klägers in eine höhere Gehaltsstufe, als sie unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit als Co-Pilot bei der Beklagten seit 1. Oktober 1972 festgesetzt ist.



- 4 -

Für die Einstufung des Klägers ist dazu der GTV Nr. 4 für das Bordpersonal der Germanair Fluggesellschaft vom 24. Juni 1976 heranzuziehen, der in der Zeit vom 1. April 1976 bis 31. März 1977 galt, sowie der GTV Nr. 1 für das Bordpersonal der Bavaria Germanair Fluggesellschaft, der in der Zeit vom 1. April 1977 bis 31. März 1978 galt. Die Anwendung dieser Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis war zwischen den Parteien vereinbart worden. Beide Tarifverträge enthalten in § 2 folgende übereinstimmende Regelung:

"Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Bordpersonals erfolgt nach schriftlicher Ernennung in die entsprechende Beschäftigtengruppe (Kapitäne, Co-Piloten oder Flugbegleiter ...) durch die Fluggesellschaft.
- (2) Grundgehalt und Flugzulage 1 und Flugzulage 2 erhöhen sich mit der Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe, höchstens jedoch bis zur Endstufe der Tabelle".

§ 3 dieser Tarifverträge enthält für Kapitäne, Co-Piloten und Flugbegleiter eine Gehaltstabelle mit jeweils 11 - 16 Gehaltsstufen.

Der für die Tarifauslegung in erster Linie maßgebende Tarifwortlaut und der weiter zu berücksichtigende Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung in §§ 2, 3 der angeführten Tarifverträge (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) ergeben, daß die Steigerung der Gehaltsstufen nicht nach der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit vorzunehmen ist, sondern sich allein nach der Beschäftigungszeit in der jeweiligen Gehaltsgruppe bei den Rechtsvorgängern der Beklagten richtet. Dies folgt zwingend aus § 2 Abs. 2 der Tarifverträge, der die Erhöhung des Grundgehaltes und der Flugzulagen um eine jährliche Steigerungsstufe an die "Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe" knüpft. Auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten kommt es daher nicht an, wie der Senat für den insoweit gleichlautenden GTV Nr. 4 für das Bordpersonal der Bavaria-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Fluggesellschaft bereits entschieden und näher begründet hat (vgl. das den Parteien bekannte Urteil vom 10. September 1980 - 4 AZR 719/78 -, [demnächst] AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung).

Das obsiegende Urteil, das der Kläger für die Zeit vom 1. April 1973 bis 29. Februar 1976 erstritten hat, ist ohne präjudizielle Wirkung für den vorliegenden Rechtsstreit. Der Kläger hat in dem Vorprozeß nur einen entsprechenden Leistungsantrag gestellt, so daß das Urteil des Vorprozesses für die Zeit ab 1. März 1976 keine Rechtskraftwirkung entfaltet.

Sollte der Kläger im übrigen für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 nicht nur aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Arbeitsgerichts Frankfurt, sondern aufgrund der damals geltenden anderslautenden tariflichen Regelung in den Gehaltstarifverträgen Nr. 1 und 2 für das Bordpersonal der Germanair Fluggesellschaft die Berücksichtigung seiner Wehrdienstzeit bei der Berechnung seiner Gehaltsstufen verlangen können, wäre auch dies ohne Bedeutung für die nachfolgende Zeit. Denn der GTV Nr. 3 für das Bordpersonal der Germanair Fluggesellschaft hat den GTV Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in vollem Umfang abgelöst, wie § 8 des GTV Nr. 3 ausdrücklich vorsieht. Damit richtet sich die Vergütung des Klägers für die nachfolgende Zeit nur nach den Vorschriften des GTV Nr. 3 und den diesen ablösenden Tarifverträgen, die vorliegend im Streit sind (sogenanntes Ablösungsprinzip; vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl. 1977, § 4 Rz. 149). Eine Besitzstandsklausel, die dem Kläger bisherige Rechte hätte sichern können, enthält der GTV Nr. 3, der in seinem § 2 mit dem § 2 der für den Klagezeitraum geltenden Tarifverträge inhaltlich übereinstimmt, nicht. Der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, die Wahrung des Besitzstandes bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten sei betriebsüblich und damit Inhalt des Arbeitsvertrages der Parteien gewesen, muß als neuer Tatsachenvortrag gemäß § 561 Abs. 2 ZPO unberücksichtigt bleiben.

Der Kläger hat gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel hat Urlaub
Dr. Neumann

Schmidt

Schaible



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS